

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
DVR 0059986
Fax 02742/9005/12785
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.06.2003

Ltg.-34/S-1-2003

Ko-Ausschuss

Beilagen

GS 4-20/I-1/739-03

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. Bruckner		15677	24. Juni 2003

Betrifft

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Am 22. April 2003 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (Bereich Hoheitsverwaltung) über die Nachtragsregelung der Bundesbediensteten für das Jahr 2002 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

1. Im Monat Juli 2003 erhalten die Beamten des Dienststandes und die Vertragsbediensteten eine einmalige Abfindung im Ausmaß von € 100,--. Dieser Betrag ist bei Teilbeschäftigung entsprechend zu aliquotieren.
2. Ab 1. Juli 2003 werden die Gehälter der Beamten und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten um 1 %, höchstens jedoch um € 18,9 erhöht.

Durch eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, (GVBG-Novelle 2003) ist geplant, in Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen auch die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten in gleichem Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungs-(Funktions-)gruppe anzuheben und ebenfalls die einmalige Abfindung von € 100,-- festzusetzen. Die GVBG-Novelle 2003 soll mit 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Um die Änderung des NÖ SÄG 1992 zum gleichen Zeitpunkt wie die Änderung des GVVG dem Landtag über Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorlegen zu können, konnte der Entwurf nur intern den Abteilungen Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und Finanzen übermittelt werden.

Weiters wurde der geplante Gesetzesentwurf den Gemeindevertreterverbänden, dem Städtebund, der Ärztekammer für NÖ und dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds mit dem Ersuchen um Zustimmung zur Kenntnis gebracht, wobei jeweils die ausdrückliche Zustimmung zur Novelle schriftlich gegeben wurde.

Seit der 5. Novelle zum NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (in Kraft getreten mit Datum 1. Juli 2002) ist Berechnungsgrundlage für das Gehaltsschema der NÖ Spitalsärzte eine in § 14 Abs. 3 NÖ SÄG 1992 aufgenommene Gehaltstabelle.

Dabei wurde den Sekundärärzten die Entlohnungsgruppe A1, den Sekundärärzten mit practicandi und den Assistenten die Entlohnungsgruppe A2 sowie den Oberärzten die Entlohnungsgruppe A3 zugewiesen.

Die einzelnen Entlohnungsstufen innerhalb dieser Gruppen sind nach der zitierten Gesetzesbestimmung insofern an die Gehaltsregelungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 angeglichen, als jeweils die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppen A1, A2 und A3 der Gehaltstabelle im SÄG je einer bestimmten Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 7 beziehungsweise der Funktionsgruppen 8 und 9 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 entspricht.

Weiters wird in § 14 Abs. 3 NÖ SÄG normiert, dass ab 1. Jänner 2003 der Vorrückungsbetrag innerhalb der einzelnen Entlohnungsgruppen der Gehaltstabelle dem Vorrückungsbetrag der jeweiligen Entlohnungsgruppe des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 entsprechen soll.

Durch den vorliegenden Änderungsentwurf soll dieser Systemangleichung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 an das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 entsprochen werden und die Gehaltsansätze angeglichen werden.

Bereits im Motivenbericht zur 5. Novelle des NÖ SÄG 1992 wurde ausgeführt, dass bei einer Novellierung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 auf Grund neuer Gehaltsabschlüsse jeweils auch eine Anpassung der Gehaltstabelle der gegenständlichen Bestimmung des Spitalsärztegesetzes zu erfolgen hat.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der geplanten Novelle insofern finanziell betroffen, als sie als Rechtsträger der Krankenanstalt bzw. Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten sowie die normierte Einmalzahlung zu tragen haben.

Die Verpflichtung, die Gehaltsansätze des § 14 Abs. 3 zu erhöhen, ergibt sich jedoch bereits - wie oben angeführt - aus der 5. Novelle zum NÖ SÄG 1992.

Geht man davon aus, dass in den nächsten Jahren in Niederösterreich ca. 1800 Ärzte vom Wirkungsbereich des NÖ Spitalsärztegesetzes umfasst sein werden, verursacht eine 1%ige Steigerung des jährlichen Gesamtbruttoeinkommens zusätzliche Aufwendungen in der Höhe von rund € 980.000,--.

Lohnnebenkosten wären mit ca. 20 % der gesamten Bruttolohnsumme festzulegen. Da ca. 98 % der NÖ Spitalsärzte über der Höchstbemessungsgrundlage liegen, ist bezüglich der Lohnnebenkosten keine Steigerung zu erwarten.

Da der Anteil des Personalaufwandes der Landeskrankenanstalten ca. 17,8 % des Gesamtpersonalaufwandes der Krankenanstalten in NÖ beträgt, werden die zusätzlichen Kosten für das Land NÖ auf jährlich ca. € 174.000,-- geschätzt.

Eine Kostensteigerung von € 806.000,-- wird auf die Gemeindekrankenanstalten bzw. Verbandskrankenanstalten entfallen.

Der Bund ist durch die vorliegende Novelle finanziell nicht betroffen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z.1 (§ 14 Abs. 3):

Durch diese Änderung wurde die Gehaltstabelle betragsmäßig an die geplanten Bezugserhöhungen der §§ 10 Abs. 1 lit. a und 12 Abs. 2 GVBG angeglichen.

Die einzelnen Beträge entsprechen somit völlig den im GVBG normierten Bezügen, wobei unverändert wie bisher die Entlohnungsgruppe A1, Entlohnungsstufe 1 der Tabelle der Entlohnungsgruppe 7, Entlohnungsstufe 4 des § 10 Abs. 1 GVBG und die Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 8, Entlohnungsstufe 3 und die Entlohnungsgruppe A3, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 9, Entlohnungsstufe 8 des § 12 Abs.2 GVBG entsprechen.

Auch die Vorrückungsbeträge der Entlohnungsgruppen A1 bis A3 entsprechen weiterhin den Vorrückungsbeträgen der Entlohnungsgruppe 7 bzw. der Funktionsgruppen 8 und 9 der GVBG-Novelle 2003.

Zu Artikel II:

In Anlehnung auf die Novellierung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 soll auch für vollbeschäftigte Ärzte, die vom Wirkungsbereich des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 erfasst sind, eine einmalige Abfindung im Ausmaß von € 100,-- zur Auszahlung gelangen.

Dieser Betrag wurde - ebenfalls gleichlautend wie in der GVBG-Novelle 2003 - bei Teilbeschäftigung entsprechend aliquotiert und soll im Monat Juli 2003 ausgezahlt werden.

Zu Artikel III:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle wurde mit 1. Juli 2003 festgesetzt und entspricht somit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der korrelierenden Bestimmungen der GVBG-Novelle 2003.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
S c h a b l
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung